



Stadtrecht			
Stadtelternbeiratssatzung			
Stadtverordneten- beschluss: 10.12.2012	Ausfertigung: 11.12.2012	Veröffentlichung: 13.12.2012	Inkrafttreten: 14.12.2012

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I, S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 10.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Stadtelternbeirat ist Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung von Eltern und dem städtischen Kinder- und Jugendhilfeträger für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Er ist Organ aller Sorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung in städtischer Trägerschaft besuchen.
- (2) Der Stadtelternbeirat befasst sich mit den wesentlichen Angelegenheiten, welche die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft betreffen. Ziel ist, im Zusammenwirken mit dem Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung und anderen Trägern, das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen bestmöglich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien zu orientieren.
- (3) Der Stadtelternbeirat berät und fördert die Arbeit der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen, handelt im Auftrag des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung und bringt in dessen Auftrag Themen ein. Der/die Stadtelternbeirat-Vertreter/in einer Kindertageseinrichtung ist assoziiertes Mitglied des Elternbeiratesgremiums ohne Stimmrecht. Der/Die Stadtelternbeiratvertreter/in unterrichtet den Elternbeirat regelmäßig über die Themen des Stadtelternbeirates.

§ 2 Vorschlags-, Informations- und Anhörungsrechte

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 dieser Satzung hat der Stadtelternbeirat gegenüber der Leitung des Eigenbetriebes Hanau

Kindertagesbetreuung folgende Vorschlags-, Informations- und Anhörungsrechte:

- a.) Der Stadtelternbeirat ist bei der Erarbeitung von Änderungen
- der Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau,
 - der Betreuungsrichtlinie Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung und
 - des Entwicklungsplanes Kindertagesbetreuung Stadt Hanau zu hören.
- b.) Die Leitung des Eigenbetriebes Hanau Kindertagesbetreuung informiert den Stadtelternbeirat umfassend über die Angelegenheiten, die Kindertageseinrichtungen betreffen, insbesondere
- zu den in § 2 Abs. 1 a) genannten Themen
 - zu wesentlichen organisatorischen und baulichen Veränderungen in den Kindertageseinrichtungen
 - zu der Aufstellung oder Änderung von Richtlinien, Verfahrensregeln oder pädagogischer Grundsätze.
- c.) Der Stadtelternbeirat, vertreten durch die/den Vorsitzende/n hat im Rahmen der Aufgaben des Stadtelternbeirates gegenüber dem Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung Anspruch auf umfassende Informationen, soweit sie nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- d.) Der Stadtelternbeirat kann der Leitung des Eigenbetriebes Hanau Kindertagesbetreuung Vorschläge, insbesondere
- zum qualitativen und quantitativen Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen
 - sowie zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und Kindertageseinrichtungen unterbreiten.
- e.) Der Stadtelternbeirat unterbreitet zu folgenden Gremien Vorschläge für Vertreter und Vertreterinnen:
- Jugendhilfeausschuss
 - Fachausschuss für Kindertagesbetreuung und Entwicklungsplanung
 - Betriebskommission des Eigenbetriebs Hanau Kindertagesbetreuung
- (2) Regelmäßige Gespräche, jedoch mindestens ein Gespräch pro Jahr, zwischen dem Vorstand des Stadtelternbeirates gemäß § 3 Abs. 4 und der Betriebsleitung Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung bzw. einem/einer Vertreter/in sind vorzusehen.

§ 3

Wahl und Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

- (3) Der Stadtelternbeirat setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der städtischen Kindertageseinrichtungen (Mitglied) zusammen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

- (2) Die Sorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl das Mitglied und dessen Stellvertreter/in für den Stadtelternbeirat. Wenn kein Mitglied oder kein/e Stellvertreter/in durch die Sorgeberechtigten gewählt werden kann, wählt der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl das Mitglied und dessen Stellvertreter/in für den Stadtelternbeirat.
- (3) Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Wahlen für den Stadtelternbeirat werden bis zum 1. Dezember des entsprechenden Jahres durchgeführt und sollten gemeinsam mit der Elternbeiratswahl stattfinden. Die Wahlzeit der Mitglieder des Stadtelternbeirates beginnt mit ihrer Wahl.

Die Wahlzeit endet

- nach Ablauf der Wahlzeit,
- nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses des Kindes
- durch Abwahl oder
- nach Rücktritt als Stadtelternbeiratsvertreter/in.

Endet die Wahlzeit des Mitgliedes oder der/des Stellvertreterin oder des Stellvertreters während der laufenden Wahlzeit, so erfolgt bis zur übernächsten Sitzung des Elternbeirates die Nachwahl für das betreffende freigewordene Amt.

- (4) Der Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine/n
1. Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Weiterhin werden gewählt:
2. Schriftführer/in und Stellvertreter/in
 3. Kassenwart/in und Stellvertreter/in
 4. Vorschlagsliste Vertreter/in und Stellvertreter/in als sachkundige Person für den Jugendhilfeausschuss
 5. Vorschlagsliste Vertreter/in und Stellvertreter/in für den Fachausschuss für Kindertagesbetreuung und Entwicklungsplanung
 6. Vorschlagsliste Vertreter/in und Stellvertreter/in für die Betriebskommission.

§ 4

Geschäftsführung des Stadtelternbeirates

- (1) Die/Der Vorsitzende bzw. stellvertretende/r Vorsitzende des Stadtelternbeirates vertritt, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 3 Abs. 4, die Interessen der Sorgeberechtigten im Rahmen der Satzung verfassten Beschlüsse gegenüber dem Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung. Die Rechte der Sorgeberechtigten, sich gegenüber dem Träger in ihrer Angelegenheit selbst zu vertreten, bleiben unberührt.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft nach Bedarf, jedoch mindestens fünfmal pro Jahr, öffentliche Sitzungen ein. Auf Verlangen der Betriebsleitung Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung oder mindestens 1/5 der Mitglieder des

Stadtelternbeirates muss der Vorstand eine Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

- (3) Die Tagesordnung und Terminplanung wird gemeinsam mit der Betriebsleitung Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung aufgestellt.
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtelternbeirates ist die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Hanau Kindertagesbetreuung einzuladen. Die Betriebsleitung Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung kann sich durch Mitarbeiter/innen vertreten lassen. Der Stadtelternbeirat kann weitere sachkundige Personen nach Bedarf und Zweckmäßigkeit einladen.
- (5) Über den Verlauf der öffentlichen Sitzung des Stadtelternbeirates werden durch den Vorstand des Stadtelternbeirates, in Abstimmung mit der Betriebsleitung Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung, Ergebnisprotokolle erstellt, die den Mitgliedern und der Vertretung des Trägers zugestellt werden. Eine Kopie des Protokolls wird durch den Stadtelternbeirat an die Kindertageseinrichtungen zum Aushang weitergeleitet.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der entsandten Mitglieder bzw. deren Vertreter/innen im Sinne von § 3 Absatz 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der einfachen Mehrheit (pro Einrichtung eine Stimme) der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Über die Inhalte der nicht öffentlichen Betriebskommissionssitzungen besteht Schweigepflicht. Diese besteht auch gegenüber den übrigen Mitgliedern des Stadtelternbeirates.

§ 6

Anwesenheitspflicht

Zu den Sitzungen des Stadtelternbeirates soll mindestens ein gewähltes Mitglied oder der/die gewählte Stellvertreter/in aus jeder Einrichtung erscheinen. Bei Verhinderung sollen sich die Mitglieder bei dem/der Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin entschuldigen.

§ 7

Kosten/Rahmenbedingungen

- (1) Die Mitarbeit der Sorgeberechtigten im Stadtelternbeirat nach dieser Satzung ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Entschädigung für besonderen Aufwand wird nicht gewährt. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird den Elternbeirätinnen und Elternbeiräten Unfallschutz durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt.
- (2) Dem Stadtelternbeirat werden für seine Arbeit nach dieser Satzung Räumlichkeiten in den Kindertageseinrichtungen nach Anmeldung zur Verfügung gestellt.
- (3) Dem Stadtelternbeirat wird pro Jahr eine Pauschale von 800 Euro zur Deckung der notwendigen Auslagen bereitgestellt.
- (4) Die Finanzierung einmaliger angemessener Aufwendungen, die nicht über die Pauschale nach Absatz 2 gedeckt werden, können auf Antrag vor der Umsetzung durch die Betriebsleitung, im Rahmen der über den Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel genehmigt, werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung vom 07.06.2004 tritt nach der Veröffentlichung dieser Satzung außer Kraft.